

BUNDESGERICHTSHOF

LS 20 370/74

B E S C H L U S S

in der Mitschuldigungssache

Sala Sara C [REDACTED] - R [REDACTED] ,
[REDACTED] M [REDACTED] Str. M [REDACTED] M [REDACTED] USA,

- prozessberollmüchtigt: Mägenin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Klägerin und Beschwerdegegner

Der 16. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Hof und die Richter Zorn, Luchs, Kortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Zutreffend entscheidet das Berufungsgericht, daß die am 14. Februar 1958 eingegangene Globalanmeldung, die unter anderem den Anspruch auf Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit bezeichnete, trotz einer Verweisung auf den Akteninhalt nicht durch eine drei Jahre früher im Freiheitsschadensverfahren gemachte Angabe zu Erkrankungen der Klägerin erläutert worden ist, weil es an der Behauptung eines ursächlichen Zusammenhangs mit der Verfolgung fehlte. Die Leiden waren nicht als Verfolgungsschäden bezeichnet; daß die Klägerin krank sei, wurde vorgetragen, um die Notwendigkeit einer alsbaldigen Auszahlung der Freiheitsschadensentschädigung zu betonen. Weil die Klägerin auf die Gesundheitsschadensanmeldung - wie auf alle sonstigen Ansprüche, die das Formular der Globalanmeldung vom 15. Februar 1958 nannte - bis 1965 mit keinem Wort zurückgekommen

- 3 -

Ist, beurteilt das Berufungsgericht diese Anmeldung im Einklang mit der von ihm angeführten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechtlich bedenkenfrei als am 1. April 1960 auf Grund der beigefügten "Kossey-Klausel" zurückgenommen. Nach § 189 a Abs. 1 BGB konnte die Anmeldung nicht wiederholt werden (BGH RZW 1969, 275; ständig).

Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß Wiedereinsetzung in die Antragsfrist (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BGB) nicht erteilt ist, trifft zu. Sie kommt nach den Grundsätzen in BGH RZW 1976, 60 Nr. 18 rechtlich nicht in Betracht. Auch die Vermutung eines Anfechtungsrechts nach Art. III Nr. 3 und Art. IV Nr. 2 BVerfGG-Schluss hält sich in Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Im

Hortmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)